



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 82/2024

November 2024

Registernummer: 25412265365-88

Aufsicht über die Anwaltschaft unter Berücksichtigung der neuen EU-Geldwäscherichtlinie

Mitglieder des AS Geldwäscheprävention

RA (SRA) Henrik M. Andresen, MBA

RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.

RA Dr. Alexander Belz

RA Dr. Marcel Klugmann

RAin Dr. Regina Michalke

RA Rolf G. Pohlmann (Vorsitzender)

RA JR Stephan Schultz

RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

RA Christian Bluhm, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Mitglieder des AS Europa

RA Dr. Sebastian Cording

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RA Marc André Gimmy

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Dr. Christian Lemke

RA Maximilian Müller

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Synopse

Die Rolle der neuen nationalen Behörde gem. Art. 52 EU-Geldwäscherichtlinie kann bereits heute durch die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern wahrgenommen werden. Ggf. sind dafür allenfalls geringfügige Anpassungen im derzeitigen Regulierungsrahmen erforderlich. Ferner muss auf die vom EuGH erst kürzlich bekräftigte besondere Stellung der Anwaltschaft auch im Kreise der selbstverwalteten Berufe hingewiesen werden.

1. Neue Aufsichtsstruktur der Richtlinie

1.1 Geldwäscheaufsicht durch Selbstverwaltungseinrichtungen

Art. 37 Abs. 3 der neuen EU-Geldwäscherichtlinie (nachfolgend: GW-RL) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Geldwäscheaufsicht über Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare weiterhin auf **Selbstverwaltungseinrichtungen** (s. Art 2 Abs. 1 Nr. 47 der Geldwäscheverordnung (nachfolgend GW-VO): „Aufseher“ i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 45 der GW-VO) übertragen können. Hiervon wird in Deutschland seit Umsetzung der GW-RL (EU) 2015/849 zum 01.07.2017 Gebrauch gemacht. Für die Beaufsichtigung der o. g. Verpflichtetengruppen sind in Deutschland die jeweiligen Berufskammern zuständig (§ 50 Nr. 3 bis 7 GwG). Über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liegt die Aufsicht bei den regionalen Rechtsanwaltskammern.

1.2 Überwachung der SRBs durch eine nationale Behörde

Art. 52 der GW-RL sieht nunmehr vor, dass in den Fällen, in denen die Geldwäscheaufsicht auf Selbstverwaltungseinrichtungen übertragen wird, eine **nationale Behörde** (Übersetzung von: autorité publique, public authority; Begriffe, die nicht eine Behörde im engeren Sinne des deutschen Staatsorganisationsrechts bezeichnen) bestimmt werden soll, die sicherstellt, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufsichtsaufgaben im Einklang mit den EU-Vorschriften wahrnehmen. Diese soll gem. Abs. 2 ein angemessenes und wirksames Aufsichtssystem durch die jeweiligen Selbstverwaltungseinrichtungen sicherstellen u.a. durch

- **Überprüfung und Gewährleistung**, ob diese, die die in Art. 37 bis Art. 48 GW-RL genannten Aufgaben und wahrnehmen,
- **Herausgabe von Leitlinien** für die Wahrnehmung der in Art. 37 Abs. 1 der GW-RL genannten Aufgaben,
- **die Gewährleistung, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben (...) angemessen und wirksam erfüllen,**

- **Überprüfung der Ausnahmegewährungen** von der Verpflichtung zur Erstellung von einzelnen dokumentierten Risikobewertungen gem. Art. 37 Abs. 5 lit. b der GW-RL,
- **regelmäßige Unterrichtung der Selbstverwaltungseinrichtungen über jede von der AMLA geplante Tätigkeit** oder ausgeführte Aufgabe, die für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion relevant ist, und insbesondere die Planung von Peer- Reviews.

Um diesen Aufgaben nachkommen zu können soll die Behörde mindestens befähigt sein:

- **alle benötigten Informationen verlangen zu können**, die in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und die Durchführung von Kontrollen relevant sind, mit Ausnahme der Berufsgruppen, die einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, wenn sie die Rechtslage für ihren Mandanten unter den in Art. 21 Abs. 2 der GW-VO festgelegten Bedingungen beurteilen oder ihn in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt und
- **Weisungen zu erteilen**, um im Falle eines Versäumnisses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 1 oder der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 37 Abs. 6 der GW-RL Abhilfe zu schaffen oder um solche Versäumnisse zu verhindern.

Ferner soll die Behörde ggf. Strafverfolgungsbehörden informieren (Abs. 6), jährlich Berichte veröffentlichen (Abs. 7), befugt sein zur Sanktionierung (Abs. 5) und unabhängig, etc. (Abs. 4) arbeiten.

Erwägungsgrund Nr. 100 der GW-RL erläutert die Voraussetzungen des Art. 52 der GW-RL wie folgt:

„Die Richtlinie (EU) 2015/849 (Anm.: die „alte“ EU-Geldwäscherichtlinie) bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Selbstverwaltungseinrichtungen mit der Beaufsichtigung bestimmter Verpflichteter zu betrauen. Die Qualität und Intensität der Aufsicht durch diese Selbstverwaltungseinrichtungen waren jedoch nicht ausreichend und unterliegen keiner oder nahezu keiner öffentlichen Kontrolle.

Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, eine Selbstverwaltungseinrichtung mit Aufsichtsaufgaben zu betrauen, sollte er auch eine Behörde benennen, die die Tätigkeiten der Selbstverwaltungseinrichtung überwacht, um sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie ausgeübt werden. Diese Behörde sollte eine Stelle der öffentlichen Verwaltung sein und ihre Aufgaben frei von ungebührlicher Einflussnahme wahrnehmen.

Die von der Behörde, die Selbstverwaltungseinrichtungen beaufsichtigt, wahrzunehmenden Aufgaben beinhalten nicht, dass die Behörde Aufsichtsaufgaben gegenüber Verpflichteten wahrnehmen sollte oder in Einzelfällen, die von der Selbstverwaltungseinrichtung bearbeitet werden, Entscheidungen trifft.

Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, dieser Behörde zusätzliche Aufgaben zuzuweisen, wenn sie dies zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie für erforderlich halten.

Dabei sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zusätzliche Aufgaben im Einklang mit den Grundrechten stehen und dass diese Aufgaben insbesondere nicht die Ausübung des Rechts auf Verteidigung und die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant beeinträchtigen.“

2. Rechtsaufsicht durch die Staatsverwaltung

Die Anwaltschaft unterliegt wie andere selbstverwaltete Berufsgruppen nach § 50 Nr. 3 bis 7 GwG bereits einer Staatsaufsicht: In § 60 Abs. 2 BRAO ist geregelt, dass die Landesjustizverwaltung die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer (RAK) führt. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass

Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

2.1 Rechtsaufsicht v. Fachaufsicht und die neue Richtlinie

Die in Art. 37 und 52 der GW-RL vorgesehenen Aufgaben für eine nationale Behörde könnten nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck dieser bereits durch die vorhandene Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen abgedeckt sein.

Die Staatsaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten öffentlichen Aufgaben und Verpflichtungen der von ihr zu beaufsichtigenden Behörden sowie die Gesetz- und Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen und die Einhaltung der Bestimmungen des materiellen Rechts zu kontrollieren. Während bei der Rechtsaufsicht nur die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit besteht, umfasst die **Fachaufsicht zusätzlich die Aufsicht über die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.**

In der Richtlinie vorgesehen ist ebenfalls eine Form der Aufsicht, die unserer deutschen Form der Rechtsaufsicht entspricht. Erinnert werden muss an dieser Stelle daran, dass eine Abgrenzung zwischen Rechts- und Fachaufsicht den anderen EU-Mitgliedstaaten und damit auch dem EU-Gesetzgeber fremd ist. Dieser ist jedoch zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 2 AEUV verpflichtet.

Nach Art. 52 Abs. 2 lit. c) GW-RL in der finalen Fassung soll die Behörde gewährleisten, dass Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben angemessen und wirksam erfüllen. Im Gegensatz dazu hatte die Europäische Kommission in ihrem Gesetzesvorschlag noch gefordert, es müsse durch die Behörde sichergestellt werden, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben den höchsten Standards entsprechend ausüben. Dies hätte die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Selbstverwaltungseinrichtungen miteingeschlossen und damit eine Fachaufsicht bedeutet. Von dieser Intention kam man infolge ausführlicher Diskussionen innerhalb der Institutionen sowie im Trilog ab, wo auch Umfang und Abgrenzung des Instituts der deutschen Rechtsaufsicht Thema waren. Geeinigt hat man sich am Ende zu deren Bewahrung auf die abgeschwächte Formulierung, der zu Folge die nationale Behörde nur noch die Angemessenheit und Wirksamkeit, der getroffenen Maßnahmen überprüfen soll. Angemessenheit und Wirksamkeit sind auch nach dem Recht der EU Elemente der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten und Maßnahmen; deren Feststellung ist mithin gerade auch nach EU-Recht eine Rechtmäßigkeitsprüfung. In Ermessensentscheidungen darf die Behörde nicht eingreifen. Entsprechend schränkt auch der Erwägungsgrund 100 die Befugnisse ausdrücklich ein (Ausübung der Tätigkeit im Einklang mit der Richtlinie, keine Aufsichtsaufgaben gegenüber Verpflichteten und keine Entscheidungen in Einzelfällen).

2.2 Erfüllung der Aufgaben gem. Art. 37, 52 der GW-RL durch die Staatsverwaltung bereits heute?

Die o.g. Staatsverwaltung durch die Justizbehörden hat im Sinne einer Rechtsaufsicht schon heute die unbezweifelbare Kompetenz, einige der in Art. 52 der GW-RL genannten Aufgaben wahrzunehmen, indem sie etwa die konkrete Anwendung der Vorschriften für die Aufsicht durch die Selbstverwaltungseinrichtungen nach §§ 44 f., 51 ff. GwG überprüft. Die Kompetenz der Staatsaufsicht umfasst die Prüfung **sämtlicher** den Selbstverwaltungseinrichtungen gesetzlich übertragenen Aufgaben (wie z.B. in § 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BRAO oder vergleichbar in § 76 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 8 StBerG geregelt). Dabei prüft die Staatsverwaltung, ob die Selbstverwaltungseinrichtung die einschlägigen Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Satzungen, etc.) einhält, und zwar ausnahmslos alle einzuhaltenden Normen. Dazu gehören – wie auch anders – die einschlägigen

Vorschriften aus der GW-RL, der GW-VO, der AMLA-Verordnung, dem GwG und dazugehörige Nebengesetze).

Bezogen auf Art. 37, 52 der GW-RL sind das die folgenden Aufgaben:

- die Prüfung und Gewährleistung, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben wahrnimmt und wirksam erfüllen (Art. 52 Abs. 2 lit. a) und c)),
- die Überprüfung der seitens der Selbstverwaltungseinrichtungen gewährten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung einer einzelner aufgezeichneter Risikobewertungen gem. Art. 37 Abs. 5 lit. b (Art. 52 Abs. 2 lit. d)),
- die regelmäßige Unterrichtung der SRBs über jede von der AMLA geplante Tätigkeit gem. lit. e)
- die Herausgabe von Leitlinien gem. lit b)

Die beiden letztgenannten Aufgaben gehen zwar über die reine Kontrolle hinaus. Wenn man sie überhaupt als „Aufsicht“ einordnen würde, wären sie wegen ihres eindeutig abstrakten Charakters der Rechtsaufsicht zuzuordnen.

2.3 Neue Befugnisse der Staatsverwaltung?

2.3.1 Informationsrecht gem. Art. 52 Abs. 3 lit. a)

Die Staatsaufsicht hat das von der Verordnung geforderte Informationsrecht. Um eine Grundlage für Maßnahmen im Bereich der Staatsaufsicht zu haben, hat die Aufsichtsbehörde ein **umfassendes Informationsrecht**. Nach Sinn und Zweck einer effektiven Staatsaufsicht muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, Berichte über die tatsächliche Durchführung der Aufgabenerfüllung und Einhaltung der von Gesetz und Satzung gezogenen Grenzen verlangen zu können. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Vorlage von Vorgängen (z. B. Akten und Protokollen). Zur Erleichterung der Rechtsaufsicht ist z. B. in § 81 BRAO eine **umfassende jährliche Berichtspflicht** über die Tätigkeit in der Kammer und im Vorstand gegenüber der Landesjustizverwaltung verankert. Ein entsprechendes Informationsrecht ist mithin schon heute vorhanden. Daneben fordert die Aufsicht bei Beschwerden Berichte an und erhält die erforderlichen Informationen von den Rechtsanwaltskammern.

2.3.2 „Weisungsrecht“ gem. Art. 52 Abs. 3 lit. b

Ein Weisungs- und Leitungsrecht kommt der Landesjustizverwaltung gegenüber den Selbstverwaltungseinrichtungen zwar grundsätzlich nicht zu. Ein solches Weisungsrecht ist nämlich in der Regel mit der Stellung der Selbstverwaltungseinrichtung als einem Institut der mittelbaren Staatsverwaltung nicht vereinbar, weil hier ein Über-Unterordnungsverhältnis, wie es bei einem klassischen Behördenaufbau vorkommt, nicht gegeben ist.

Allerdings darf die EU-Richtlinie nicht mittels Heranziehung nationaler Begrifflichkeiten und Definitionen ausgelegt werden. Es muss mithin geprüft werden, ob der bestehende Regelungsrahmen den Erfordernissen der Richtlinie hinsichtlich des dort vorgesehenen Weisungsrechts bereits Genüge tut.

Schließlich muss eine wirksame Staatsaufsicht auch über die Befugnisse verfügen, im Falle eines Verstoßes für eine wie auch immer geartete Abhilfe zu schaffen, dazu näher unter 2.4.

An dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass das Vorhandensein eines wie auch immer gearteten „Weisungsrechts“ im Bereich der Befugnisse kein taugliches Abgrenzungsmerkmal zwischen den Aufgaben einer Rechts- und einer Fachaufsicht ist. Insbesondere bezieht sich das Weisungsrecht in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 6 GW-RL auf die Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht, welche die

notwendigen Maßnahmen trifft, um ihren Aufgaben gerecht zu werden (Abs. 1) und die dabei den Kernaufgabenkatalog des Abs. 6 einhält. Auch dies beinhaltet keinen Eingriff in Zweckmäßigkeitserwägungen bzw. Ermessensentscheidungen. Erwägungsgrund Nr. 100 der GW-RL sieht zudem vor, dass die nationale Behörde keine Aufsichtsaufgaben gegenüber Verpflichteten wahrnehmen sollte und auch in Einzelfällen, die von der Selbstverwaltungseinrichtung bearbeitet werden, keine Entscheidungen trifft. Insofern ist das Weisungsrecht nach Art. 52 Abs. 5 der GW-RL so zu verstehen, dass hiermit kein Weisungsrecht im Sinne einer Aufgabenwahrnehmung gemeint ist.

2.3.3 Revisionsrecht gegenüber den Selbstverwaltungseinrichtungen als Weisungsrecht im Sinne der Richtlinie

Die Staatsaufsicht erfolgt anlassbezogen und von Amts wegen und muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, d.h. Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass Gesetz und Satzung (Geschäftsordnung) nicht beachtet werden.

Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Aufsicht können sich aus Beschwerden Dritter ergeben oder aus den jährlichen Geschäfts- und Tätigkeitsberichten sowie Anzeigen des Präsidenten der Selbstverwaltungseinrichtung an die Landesjustiz- bzw. Finanzverwaltung (vgl. z. B. § 81 BRAO). Eine Überprüfung durch die Staatsverwaltung könnte daher auch aus §§ 40 Abs. 7, 52 Abs. 7 der GW-RL (Erstellung von Jahresberichten und Berichtspflichten) folgen:

Als Mittel der Staatsaufsicht steht der Landesjustiz- bzw. Finanzverwaltung die **Revision der Geschäfte der Selbstverwaltungseinrichtungen und ihrer Organe** zu. Diese regelt sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufsicht bei Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. § 20 Abs. 1 LOG NRW):

§ 20 LOG NRW Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Körperschaften erstreckt sich darauf, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (allgemeine Körperschaftsaufsicht); die §§ 118 bis 122 und 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Soweit die Körperschaften ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (besondere Körperschaftsaufsicht).

Als minder schweres Aufsichtsmittel kann die Landesjustiz- bzw. Finanzverwaltung aufgrund ihrer Aufsichtsbefugnisse auch Berichte über bestimmte einzelne Angelegenheiten oder Maßnahmen anfordern (vgl. näher bereits oben).

Damit ist sichergestellt, dass die Landesjustiz- bzw. Finanzverwaltung als nationale Behörde (Aufsichtsbehörde) die jeweiligen Aufseher auch nach Maßgabe der Richtlinie überwachen und im Sinne einer Rechtsaufsicht auch Revisionen durchführen könnte, die zu einer Einhaltung der Vorgaben führen.

2.4 EuGH: Besondere Bedeutung der Anwaltschaft

Schließlich möchten wir die Gelegenheit ergreifen und auf die aktuellste Rechtsprechung des EuGH zur Anwaltschaft hinweisen. Am 29. Juli 2024 hat der EuGH in der Rs. C-623/22 ein weiteres Urteil¹ über DAC-6 Meldepflichten im Spannungsfeld zur anwaltlichen Verschwiegenheit gefällt, er betonte darin die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Mit der Richtlinie (EU) 2018/822 wurden Meldepflichten für potentiell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen für Intermediäre eingeführt. Solche Intermediäre können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein. Die Richtlinie sieht vor, dass diese von ihrer Meldepflicht befreit werden, wenn sie durch ihre Meldung gegen eine nach nationalem Recht bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen würden. Dann müssen sie nach dem Wortlaut der Richtlinie jedoch andere Intermediäre bzw. den Steuerpflichtigen selbst über deren Meldepflicht unterrichten. Bereits im Dezember 2022 hatte der EuGH in der Rs. C-694/20² die Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit im Zusammenspiel mit den DAC-6 Meldepflichten herausgestellt und entschieden, dass die Pflicht eines Rechtsanwalts, bei Befreiung von der Meldepflicht aufgrund seiner Stellung als Rechtsanwalt, andere Intermediäre über deren Meldepflichten zu unterrichten, das Berufsgeheimnis verletze. Dieses wurde seitens des Gerichtshofes als besonders schutzwürdig und gegenüber dem Recht der Richtlinie höherwertig herausgestellt. Der aktuelle Fall betrifft die belgische Umsetzung der Richtlinie. Mehrere Verbände von Steuerberatern sowie Rechtsanwältinnen hatten mit Blick auf die EU-Grundrechtecharta sowie allgemeine Grundsätze des Unionsrechts dagegen geklagt. Der Gerichtshof entschied nun, dass die Rechtsprechung aus Dezember 2022 nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne der Richtlinie 98/5/EG gelte und nicht für andere zur Vertretung vor Gericht ermächtigte Berufsangehörige. Dies sei auf den speziellen Schutz, welcher sich aus der singulären Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Gerichtsorganisation der Mitgliedsstaaten sowie der ihm übertragenen grundlegenden Aufgaben, welche von allen Mitgliedsstaaten anerkannt würden, zurückzuführen. Dieser besondere Schutz könne nicht auf andere freie Berufe ausgeweitet werden.

Unserer Ansicht nach ergibt sich aus diesem Urteil, dass der Anwaltschaft auch im Kreise der anderen selbstverwalteten Berufe eine besondere Bedeutung zukommt. Über die Rechtsanwaltskammern kann es keine über das in der Richtlinie vorgesehene Minimum – welches, wie voranstehend erläutert wurde, unserer deutschen Rechtsaufsicht entspricht – hinausgehende Aufsicht geben.

Sofern der deutsche Gesetzgeber für andere freie Berufe eine invasivere Aufsicht, als die Rechtsaufsicht für erforderlich hält, käme eine solche Regelung für die Anwaltschaft vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH nicht in Betracht. Dies hat im Übrigen der deutsche Gesetzgeber auch bereits an anderer Stelle so gesehen: In § 5 Abs. 2 Nr. 3. HinSchG wird der Vorrang der Verschwiegenheitspflicht auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare beschränkt und (abgesehen von den Heilberufen) nicht auf andere freie Berufe ausgedehnt.

Der besonderen Stellung der Rechtsanwälte muss infolge der nun sehr deutlich ausformulierten Sicht des Unionsrechts auch im Kontext der Geldwäschebekämpfung weiterhin Genüge getan werden.

1

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=11922C34EA489EC8C58F2A4204ED52F9?text=&docid=288836&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2044645>

2

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?nat=or&mat=or&pcs=Oor&jur=C%2CT%2CF&num=C694%252F20&for=&jge=&dates=&language=de&pro=&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&oqp=&td=%3BALL&avg=&lgrc=de&page=1&lq=&cid=800111>

3. Regierungsentwurf zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz³

Die BRAK ist ferner der Ansicht, dass auch für den Fall des Inkrafttretens des neuen Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FBKG) und der Zentralstelle für die Geldwäscheaufsicht (ZfG) – dort v. a. die §§ 50 a, 50 b, 51 Abs. 9 a GwG relevant- keine grundlegend neue Art der Aufsicht über die Anwaltschaft einhergehen muss. Tragendes Argument für eine neue Aufsichtsstruktur in Deutschland waren die Entwicklungen auf europäischer Ebene. Deren minimalinvasive Auslegung muss damit auch dem FKBG zugrunde gelegt werden. § 50 a Abs. 1 GwG-E stellt deswegen auch klar, dass die ZfG zur Sicherstellung eines bundesweit und sektorübergreifend einheitlichen Vorgehens die Aufgabe der Koordinierung und Unterstützung der von den Aufsichtsbehörden nach § 50 GWG geführten Aufsicht nach Maßgabe des risikobasierten Ansatzes gemäß § 3 a Abs. 1 S. 1 GwG und § 51 Abs. 3 S. 4 GwG hat und die Zuständigkeit für die Aufsicht über die jeweiligen Verpflichteten davon unberührt bleibt.

³ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG), BT-Drucksache 20/9648